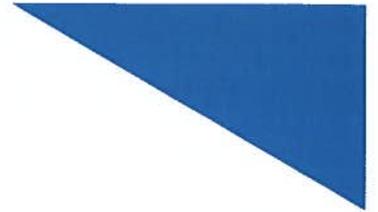


IBBG

Interessengemeinschaft
Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in

Sekretariat IBBG

Berufsbildungszentrum Olten
Aaraustrasse 30, Postfach 268
4601 Olten
Tel. 062 311 82 59
ibbg.ch



27. Oktober 2022

Statuten

Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in IBBG

Statuten Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in „IBBG“

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft, Sitz, Dauer

Art. 1 Name und Zusammensetzung

¹ Die Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in IBBG (nachstehend Verein) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat folgende Zwecke:

- a. er fördert und koordiniert eine zukunftsgerichtete und praxisorientierte Ausbildung im Bereich der beruflichen Grundbildung;
- b. er legt die Bildungsziele und -inhalte der beruflichen Grundbildung fest;
- c. er entscheidet in allen weiteren Bereichen des Berufsbildungsgesetzes (BBG), insbesondere der Berufsbildungsverordnung (BBV);
- d. er zieht bei Bedarf die engagierten Berufs- und Fachorganisationen und mögliche Arbeitgeber zur Erarbeitung der Berufsreform sowie zur Weiterentwicklung des Berufsbildes zusammen und kann Projektteams beauftragen. Er führt Aufsicht über die Zusammensetzung dieser Teams. Es wird sichergestellt, dass die Teams in der Regel mehrheitlich Exponenten der Wirtschaft, d.h. Gewerbe, Industrie und Handel zusammengesetzt werden.
- e. er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen, den Sozialpartnern und anderen Berufsorganisationen;
- f. er kann eine fachspezifische Zusatzausbildung auf Ebene beruflicher Grundbildung fördern;
- g. er fördert und unterstützt den Berufsstand, dessen Image und die Abstimmung zwischen beruflicher Grund- und Weiterbildung.

² Die IBBG wahrt und fördert im Rahmen des statutarischen Zwecks die ideellen, beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein beinhaltet zwei Mitgliederkategorien: Trägerschaften und einfache Mitgliedschaften.

² Der Verein besteht aus folgenden Trägerschaften:

- a. SWISSMODE – Verband Bekleidung Schweiz
- b. SMV, Schweizerischer Modistinnen-Verband
- c. Vakant
- d. TICINO MODA, ASSOCIAZIONE FABBRICANTI E OPERATORI RAMO ABBIGLIAMENTO del Cantone Ticino
- e. STF, Schweizerische Textilfachschule
- f. SDK, Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

³ Die Einfache Mitgliedschaft erwerben können zudem Organisationen oder Firmen aus Gewerbe, Industrie und Handel welche sich als Arbeitgeber betätigen oder sich in der Grundbildung der Bekleidungsgestalter/innen engagieren.

⁴ Der Vorstand befindet über Aufnahmegesuche. Hierbei ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Diese sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wird die Aufnahme seitens des Vorstandes verweigert, können Interessierte innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig bei der nächsten ordentlichen Sitzung.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt;
Der Austritt eines Mitglieds der Trägerschaft ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Der Austritt eines einfachen Mitglieds ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b. durch Ausschluss;
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 3). Ebenfalls ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche trotz wiederholter Zahlungserinnerung ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung endgültig ausgesprochen. Die finanziellen Verbindlichkeiten sind vor dem Austritt / Ausschluss zu erfüllen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c. infolge Auflösung des Vereins.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der IBBG sind:

- a. Die Delegiertenversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle;
- d. Die Geschäftsstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede Trägerschaft hat Anspruch auf zwei Delegierte. Darüber hinaus ergeben 50 Ausbildungsverhältnisse der beruflichen Grundbildung Anspruch auf eine weitere Person als Delegierter. Pro Trägerschaft sind maximal 4 Delegierte möglich. Übertragung des Stimmrechts bei Versammlungen ist möglich, jedoch auf 1 Stimme pro Delegierten beschränkt.

² Die Mitglieder gem. Art. 3 Abs. 2 haben zusammen Anrecht auf max. 4 Delegiertenstimmen pro Schwerpunkt.

³ Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten jeweils für zwei Jahre,;
- b. sie wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre und bestimmt die Revisionsstelle;
- c. sie bestimmt die Politik des Vereins;
- d. sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e. sie kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen;
- f. sie genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag;
- g. sie bestimmt die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- h. sie genehmigt den Bericht der Revisionsstelle und entlastet den Vorstand;
- i. sie beschliesst Statutenänderungen;
- j. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Mittel.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Sie kann darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

⁵ Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Stellvertretung durch ein Mitglied des Vorstands ist möglich.

⁶ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels- Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand des Vereins setzt sich äquivalent aus Vertretern der Schulen, des Gewerbes und der Industrie zusammen.
- ² Die Funktion des Vorstandsvorsitzes wird durch den Präsidenten ausgeübt.
- ³ Der Vorstand des Vereins erledigt folgende Aufgaben und sorgt für deren Umsetzung:
 - a. er leitet und führt den Verein. Bei Bedarf können Fachpersonen beigezogen werden;
 - b. er bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsstellenleiter)
 - c. er definiert und beaufsichtigt die Aufgaben der Geschäftsstelle;
 - d. er nominiert die Vertretungen des Vereins in der Prüfungskommission für die ganze Schweiz und die Mitglieder von Arbeitsgruppen dieser Kommission;
- ⁴ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- ⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der / des Vorstandsvorsitzenden.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt eine unabhängige Revisionsstelle ein.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 9 Geschäftsstelle

Für die IBBG wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie kann in die bestehende Geschäftsstelle eines Mitglieds angegliedert werden.

III. Finanzen

Art. 10 Finanzen

- ¹ Der Verein finanziert sich wie folgt:
 - a. Jahresbeiträgen der Trägerschaften;
 - b. Beiträgen der Mitglieder gem. Art. 3.2;
 - c. Lernendenbeiträge
 - d. Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand;
 - e. Sponsoring, Spenden und Darlehen von Dritten.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31. Juli ab.
- ⁴ Die IBBG wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung abweichend regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
- ² Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf je einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten und des Vorstandes.
- ³ Der Vorstand erledigt die Liquidation des Vereins. Allfällig verbleibende Mittel sind einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Olten, 27. Oktober 2022



Hans Luginpühl
Präsident IBBG



Georg Berger
Geschäftsführer IBBG